

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudien-  
gang „Alternde Gesellschaften“ der Fakultät Sozialwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund vom 25. April 2023

Seite 1 - 2



**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“  
der Fakultät Sozialwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 25. April 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften der Fakultät Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 8. August 2022 (AM 22/2022, Seite 103 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 7** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden) **Absatz 4 Nr. 1** erhält folgende Fassung:
  - (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
    1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
2. **§ 9** (Prüfungen) **Absatz 12** erhält folgende Fassung:
  - (12) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
3. **§ 28** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.
  - (2) Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2025/2026 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften eingeschrieben sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften Geltung erlangt hat.

### Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Die Änderungen in § 7 Absatz 4 Nr. 1 und § 9 Absatz 12 gelten für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind
- (3) Die Änderung in § 28 gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 12. April 2023 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 22. März 2023.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 25. April 2023

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer